



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. September 2017
(OR. en)

11432/07
DCL 1

RECH 203
NZ 8

FREIGABE

des Dokuments	11432/07
vom	2. Juli 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der kommission an den rat zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Juli 2007 (04.07)
(OR. en)

11432/07

RESTREINT UE

RECH 203
NZ 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Juni 2007

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2007) 839 endg..

Anl.: SEK(2007) 839 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.6.2007
SEK(2007)839 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von
Neuseeland auszuhandeln**

DECLASSIFIED

1. BEGRÜNDUNG

Neuseeland ist das einzige nichteuropäische Industrieland, mit dem die EG noch kein Abkommen im Bereich Wissenschaft und Technologie geschlossen bzw. mit dem sie noch keine diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen hat. Derzeitige Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland ist eine technische Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie zwischen der Kommission und der Regierung von Neuseeland, die am 17. Mai 1991 unterzeichnet wurde und in Kraft trat. In dieser Vereinbarung sind keine institutionalisierte Koordinierung der Zusammenarbeit und keine speziellen Regeln für die Behandlung und den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum vorgesehen.

In den vergangenen eineinhalb Jahren hat die Regierung Neuseelands auf höchster politischer Ebene wiederholt ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, die oben genannte Vereinbarung im Bereich Wissenschaft und Technologie zu einem offiziellen Abkommen auszubauen. Als der neuseeländische Premierminister diesen Wunsch bei einem offiziellen Besuch im November 2005 erneut äußerte, reagierte Präsident Barroso mit Zustimmung. Außerdem sprach sich der neuseeländische Minister für Forschung, Wissenschaft und Technologie in einem Schreiben an Kommissar Potočnik vom 17. Oktober 2006 konkret für einen Ausbau der bestehenden Vereinbarung aus. Seine wichtigsten Argumente sind:

Status: Neuseeland sollte auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die übrigen Industrieländer, die im Bereich von Wissenschaft und Technologie Partner der EG sind.

Zugang: Teile des siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) sind für Nichteuropäer nur zugänglich, wenn ihre Länder ein entsprechendes Abkommen geschlossen haben. Dies gilt insbesondere für das System der internationalen Forschungspartnerschaft für den Austausch von Wissenschaftlern, an dem Neuseeland interessiert ist.

Fortschritt: Ein offizielles Abkommen würde dem wachsenden Umfang der Zusammenarbeit gerechter werden und Neuseeland den Ausbau seiner Beteiligung am Rahmenprogramm erleichtern.

Sonstiges: Ein Abkommen im Bereich Wissenschaft und Technologie würde es auch ermöglichen, den politischen Dialog durch einen gemeinsamen Ausschuss zu vertiefen und zu institutionalisieren und eine solidere Rechtsgrundlage für den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum zu schaffen.

In seinem Schreiben nannte der Minister ferner mehrere Bereiche von vorrangigem Interesse für Neuseeland, in denen sein Land eine Stärkung der Zusammenarbeit wünscht, insbesondere durch das Rahmenprogramm. Diese Bereiche sind: Ernährung, Landwirtschaft und Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Umwelt und Mobilität von Wissenschaftlern. Dies entspricht den Bereichen, die auch die Dienststellen der Kommission im Hinblick auf eine künftige Zusammenarbeit vom europäischen Standpunkt als interessant und vielversprechend einschätzen.

Kommissar Potočnik bekräftigte daher am 23. November 2006 in seiner Antwort auf das Schreiben des neuseeländischen Ministers für Forschung, Wissenschaft und Technologie, dass auch er den Abschluss eines offiziellen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland für nützlich erachtet.

Die Aushandlung und der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Neuseeland liegt im europäischen Interesse. Ein derartiges Abkommen würde es gestatten, das Potenzial einer Zusammenarbeit mit diesem Industrieland voll auszuschöpfen. Da eine informelle Vereinbarung im Bereich Wissenschaft und Technologie bereits seit 1991 besteht, wäre der Verwaltungs- und Arbeitsaufwand für den Ausbau dieser Vereinbarung zu einem Abkommen relativ begrenzt.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Kommission,

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage von Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag mit Neuseeland Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Neuseeland andererseits aufzunehmen;
- dass, da gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, der Rat einen Sonderausschuss einsetzt, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt, und
- dass der Rat die im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven erlässt.

2. EMPFEHLUNG

- Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Regierung von Neuseeland auszuhandeln.
- Die Kommission wird die Verhandlungen mit Unterstützung des für diesen Zweck gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Sonderausschusses führen.
- Der Rat ersucht die Kommission, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
- Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

DECLASSIFIED

ANHANG

ENTWURF DER VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist es, gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu schließen. Der Zweck dieses Abkommens ist der Aufbau einer Zusammenarbeit bei den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachfolgend als „Rahmenprogramm“ bezeichnet, sowie bei Forschungsprogrammen oder Projekten der Regierung von Neuseeland in Bereichen der Wissenschaft und der Technologie, die denen des Rahmenprogramms verwandt sind. Diese Zusammenarbeit soll für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Information für den Rat

Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle im Zuge dieser Verhandlungen auftretenden Probleme.

3. Leitprinzipien

Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens soll - zum beiderseitigen Nutzen - sichergestellt werden, dass die Forschungseinrichtungen beider Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Partei Zugang erhalten und ein angemessener Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums gewährleistet ist.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festgelegt sind.

5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:

- Im Rahmen des Abkommens uneingeschränkte Teilnahme neuseeländischer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an neuseeländischen Forschungsprojekten in ähnlichen Bereichen. Die Teilnahme neuseeländischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms.

- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen.
- Studien und Evaluierungen im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien.
- Förderung jeder anderen Aktivität zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen und Koordinierungsmaßnahmen.

6. Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme neuseeländischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die Rechte an geistigem Eigentum unterliegen den Regeln, die der Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegt hat, sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Mutatis mutandis sollen Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei Teilnahme an neuseeländischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten haben wie neuseeländische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme neuseeländischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft, die unter das Rahmenprogramm fallen, gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Kooperation eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und bewerten soll. Er setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Regierung von Neuseeland zusammen.

Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, JRC, ENTR, INFSO und TREN.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1 Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung [vormalige BA-Linien]), mit Bezeichnung:

Haushaltslinien der spezifischen Programme des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (08.01.05.03)

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale *(erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen)*:

Haushaltslinie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerberländern	Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens
08 01.05.03	NOA	NGM ¹	Nein	Nein	Nein	Nein

¹ Nichtgetrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1 Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Abschnitt		Jahr 2007	n+1	n+2	n+3	n+4	N+5 und Folge- jahre	Insgesamt
------------------	-----------	--	--------------	-----	-----	-----	-----	-------------------------------	-----------

Operative Ausgaben²

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	8.1	a	0						
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b	0						

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben³

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4	c	0.117						0.117
---	-------	---	-------	--	--	--	--	--	-------

HÖCHSTBETRAG

Verpflichtungsermächtigungen		a+c	0.117						0.117
Zahlungsermächtigungen		b+c	0.117						0.117

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben⁴

² Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

³ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

⁴ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5	d	0,0585						0,0585
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6	e	0						

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		a+c +d+ e	0,1755						0,1755
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		b+c +d+ e	0,1755						0,1755

Angaben zur Kofinanzierung

Keine Kofinanzierung erforderlich.

4.1.2 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung⁵ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Hinweis: Einzelheiten und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen als Anhang beizufügen.

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

⁵ Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

4.2 Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Einsatz vorhandener Personalressourcen. Die Kommission beantragt kein zusätzliches Personal für die Aushandlung des Abkommens.

5. MERKMALE UND ZIELE

Einzelheiten zum Hintergrund des vorgeschlagenen Rechtsakts werden in der Begründung dargelegt. Dieser Abschnitt des Finanzbogens sollte folgende ergänzende Informationen enthalten:

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist der erste Schritt in Richtung auf die Unterzeichnung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Neuseeland.

5.2 Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt sind notwendig, da dieses Kooperationsabkommen zur Durchführung des Rahmenprogramms beiträgt, dies gilt auch für die Mittel der Haushaltslinie für die von der Kommission zu tragenden Verwaltungsausgaben (Dienstreisen von Sachverständigen und EU-Beamten), die Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in der Europäischen Gemeinschaft und in Neuseeland.

5.3 Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:

Wichtigstes Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland in den Bereichen, die unter die Rahmenprogramme fallen:

- Mit dem Abkommen soll für die Gemeinschaft und Neuseeland die Möglichkeit geschaffen werden, zum beiderseitigen Nutzen vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie im Rahmen ihrer jeweiligen Forschungsprogramme erzielen. Dies geschieht durch die Teilnahme der neuseeländischen Wissenschaftsgemeinschaft und Industrie an den Forschungsprojekten der Gemeinschaft und durch die unabhängige und nicht bezuschusste Teilnahme von in der Gemeinschaft ansässigen Einrichtungen an neuseeländischen Projekten.
- Die Kooperation kommt in der EG und in Neuseeland direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.4. Durchführungsmodalitäten (Angaben nur informationshalber):

Nachstehend ist darzulegen, welche Methode(n)⁶ für die praktische Durchführung der Maßnahme gewählt wurde(n):

X Zentrale Verwaltung

X direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittstaaten

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Das Kooperationsabkommen wird von den zuständigen Kommissionsdienststellen regelmäßig überprüft.

Diese Überprüfung umfasst:

a. Zusammenstellung der verfügbaren Informationen: anhand von Angaben aus den spezifischen Programmen der Rahmenprogramme

b. Allgemeine Bewertung der Maßnahme: Die Dienststellen der Kommission nehmen eine Bewertung aller Kooperationstätigkeiten im Rahmen des Abkommens vor.

⁶ Bei Angabe mehrerer Methoden ist dies in diesem Abschnitt unter "Bemerkungen" zu erläutern.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Müssen bei der Durchführung des Rahmenprogramms externe Auftragnehmer eingesetzt oder Dritte finanziell unterstützt werden, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Gemeinschaft werden entweder von ihrem eigenen Personal oder von Rechnungsprüfern durchgeführt, die nach dem Recht der überprüften Partei zugelassen sind. Diese werden von der Gemeinschaft frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die die überprüfte Partei u. U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind.

Ferner stellt die Kommission bei den Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sicher, indem sie wirksame Kontrollen vornimmt und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten Maßnahmen ergreift und angemessene, abschreckende Sanktionen verhängt.

Um dies sicherzustellen, werden Bestimmungen über die Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, 2185/96, 1073/99 und 1074/99 in alle Verträge aufgenommen, die zur Durchführung des Rahmenprogramms geschlossen werden.

Die Verträge müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- besondere Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EG durch Kontrollen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten
- Durchführung administrativer Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96, 1073/99 und 1074/99
- administrative Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verträge gemäß der Rahmenverordnung Nr. 2988/95 (einschließlich der Aufstellung schwarzer Listen)
- den Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß Artikel 256 EG-Vertrag vollstreckbare Titel sind.

Ein internes Evaluierungs- und Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte wird zusätzlich und routinemäßig vom zuständigen Personal der GD Forschung durchgeführt. Eine Innenrevision wird vom zuständigen Referat der GD Forschung vorgenommen, Prüfungen vor Ort durch das genannte Referat und den Rechnungshof der Europäischen Union.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1 Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf entfällt

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art der Outputs	Durchschnittskosten	Jahr n		Jahr n+1		Jahr n+2		Jahr n+3		Jahr n+4		Jahr n+5 und Folgejahre		INSGESAMT		
			Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs								
OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ⁷																	
Maßnahme 1 ...																	
Output 1																	
Output 2																	
Maßnahme 2 ...																	
Output 1																	
Zwischensumme Ziel 1																	
OPERATIVES ZIEL Nr. 2																	
Maßnahme 1 ...																	

⁷ Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

8.2 Verwaltungskosten

8.2.1 Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Einsatz vorhandener Personalressourcen

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5
Beamte und Bedienstete auf Zeit ⁸ (XX 01 01)	A*/AD						
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ⁹							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ¹⁰							
INSGESAMT							

8.2.2 Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Die in Verbindung mit der Verhandlung des Abkommens erwarteten Aufwendungen betreffen Sitzungen in Brüssel und in Neuseeland.

8.2.3 Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

(Bei mehreren Angaben bitte die jeweilige Zahl der Stellen angeben.)

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen

⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁹ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

¹⁰ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

8.2.4 Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben
(08 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	INSGESA MT
1. 1. Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen ¹¹							
Sonstige technische und administrative Unterstützung	0,117						0,117
<i>intra muros</i>	0,117						0,117
<i>extra muros</i>							
Technische und administrative Unterstützung insgesamt	0,117						0,117

¹¹ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agentur zu verweisen.

8.2.5 Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit (08 01 01)	0,0585					
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltlinie)	0					
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,0585					

Berechnung - *Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

Betragsangabe auf der Grundlage der jährlichen Kosten für einen Beamten (alle Kategorien zusammengenommen):

$$108\ 000\ \text{Euro}/2 = 54\ 000$$

Berechnung - *Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal*

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

8.2.6 Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2007	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge jahre	INSGESAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen							
XX 01 02 11 02 - Sitzungen und Konferenzen							
XX 01 02 11 03 - Ausschüsse ¹²							
XX 01 02 11 04 – Studien und Konsultationen							
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme							
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)							
3. Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)							
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)							

Berechnung - *Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben*

¹²

Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.